



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Die Remchinger Mopedos**, hat seinen Sitz in Remchingen und soll in das Vereinsregister Mannheim eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Restaurierung, Pflege und Erhaltung von historischen Kleinkrafträdern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Restaurierung und den Erhalt und Pflege von historischen Kleinkrafträdern, um diese bei Vorführungen und Ausstellungen der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Durch die Durchführung und den Besuch von Veranstaltungen, die der Förderung des Interesses an historischen Kleinkrafträdern aller Art dienen, wird dem Satzungszweck außerdem Folge getragen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. (Minderjährige ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung beider Erziehungsberechtigten, im Falle des alleinigen elterlichen Sorgerechts reicht die Zustimmung dieser Person aus.) Die Aufnahme erfolgt schriftlich und durch Entrichtung des fälligen Mitgliedsbeitrags.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Die Mitglieder des Vereins können sein:

- Aktive (ordentliche) Mitglieder
- Passive (fördernde) Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied ist, wer aktiv an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins mitwirkt. Jedes aktive volljährige Mitglied kann in die Organe des Vereins gewählt werden.



Passives Mitglied kann jeder werden, der ausdrücklich die Förderung des Vereins beabsichtigt. Die Aufnahmebedingungen sind die gleichen wie die einer aktiven Mitgliedschaft und sind unter § 3 festgelegt. Die passiven Mitglieder haben aktives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands an solche Mitglieder verliehen, die sich um den Verein durch besondere Tätigkeit verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Vollmitgliedern.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele nach besten Kräften zu unterstützen.

Nur Mitglieder sind berechtigt ein Rücken-Patch des Vereins auf der Kutte zu tragen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist der Rücken-Patch von der Kutte zu entfernen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Betrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahrs fällig; der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Austritt

Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Folgemonats, in dem die Kündigungserklärung beim Vorstand eingeht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beitragsanteilen.

Bei Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch.

Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen, z. B. wegen ehrenrührigem Verhalten, Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages (trotz Mahnung), können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand (siehe § 8 Vorstand) mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die binnen einem Monat beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.



§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsbericht entgegen. Sie beschließt insbesondere über Satzungsänderungen, die jährliche Entlastung und Wahl des Vorstands, die Verwendung des Vermögens, die Wahl der zwei Kassenprüfer, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, die Bestätigung einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung für den Verein, die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds zum Ausschließungsbeschluss des Vorstands und die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Einladung angegebenen Angelegenheiten beschließen.

Zur Entlastung des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der von der Versammlung mit zwei Beisitzern auf Zuruf gewählt wird. Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt während der Dauer der Entlastung und der Wahlen die Versammlungsleitung. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Alle Mitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet oder auf Beschluss des Vorstands zu einem anderen Termin durchgeführt.

Für die Durchführung der Vorstandswahlen wird eine dreiköpfige Wahlkommission per Akklamation gewählt. Diese verständigt sich auf einen Vorsitzenden, der die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlen leitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Die Versammlung kann aber mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung über Beschlüsse verlangen. Änderungen der Satzung können nur durch die ordentliche oder die für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierer, Veranstaltungsmanager und Tourenmanager.



Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und Veranstaltungsmanager beginnend mit dem Wahljahr 2025, der 2. Vorsitzende, Kassierer und Tourenmanager beginnend mit dem Wahljahr 2026.

Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das Ersatzmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der gesamte Vorstand noch aus drei Personen besteht. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand kann über eine Geschäftsordnung für Vorstand und Mitgliederversammlung beschließen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des ersten Vorsitzenden fallen. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Vorstand hat insbesondere auf die pflegliche Behandlung und Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit im speziellen Fall nicht etwas Anderes durch die vorliegende Satzung bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über den Verlauf der Sitzung des Vorstands und die Beschlüsse in den Sitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, bei dessen Verhinderung dessen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet mit seinen Verbindlichkeiten maximal bis zur Höhe seines Vereinsvermögens. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstands wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist für die Mitglieder durch eigene bestehende Versicherungsverträge gewährleistet. Eine weitgehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht; für die bei den Veranstaltungen auftretenden Unfälle oder Diebstähle im Vereinshaus oder von dem Verein benutzten sonstigen Räumen und Gebäuden.



§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss muss von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Remchingen, San-Biagio-Platani-Platz 8, 75196 Remchingen zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zu.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.12.2023 errichtet. Die Satzung tritt mit Eintrag beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Remchingen, den 12.12.2023

Die Remchinger Mopedos